

Kindergartenordnung



Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Lenningen

Für die Arbeit in den Kindergärten der Gemeinde sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. Aufgenommen werden: Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen soweit möglich Kinder von 2 bis unter 3 Jahren, in der Kleinkindgruppe Kinder von 1- 2-Jährigen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. In einzelnen Kindergärten der Gemeinde kann eine begrenzte Anzahl von Betreuungsplätzen auch für 2-jährige Kinder zur Verfügung gestellt werden. In welchem Kindergartenjahr wo wie viele Plätze zur

Verfügung gestellt werden können entscheidet die Gemeinde als Kindergartenträger jeweils im Einzelfall.

Es besteht kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz für 2-jährige Kinder. Die Plätze werden je nach vorhandenem Platzangebot, Bedarfslage und Begründung im Einzelnen vom Kindergartenträger vergeben.

2. Der Besuch der Kindergartengruppen mit verlängerter Öffnungszeit am Vormittag, der Ganztages- und Kleinkindgruppe dient in erster Linie Eltern oder Alleinerziehenden, die berufstätig sind. Für die Notwendigkeit des Besuchs der Gruppe kann von der Verwaltung eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder künftigen Arbeitgebers verlangt werden.
3. Kinder mit Behinderungen, Kinder die von Behinderungen bedroht sind oder chronisch kranke Kinder können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeinde.
5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U6 bis U9).
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2).
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen.
Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Gruppenleitung oder der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für mehrere Monate nicht bezahlt wurde.Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch der Kindergärten, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder nach Absprache mit der Bezugserzieherin baldmöglichst nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung, zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Sorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Kindergärten wird ein Elternbeitrag (und ggf. zusätzlich Essensgeld) erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

Der **monatliche Beitrag** für die Kindergartenjahre 2010/2011 und 2011/2012 hat folgende Höhe:

Aus einer Familie mit...	Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten Vormittag	2-Jährige in Regelgruppen	Kleinkindgruppe (7-13 Uhr)	Kleinkind-Ganztagesgruppe UL (7-17 Uhr)***	Ganztagesgruppe UL***
1 Kind	92	138	176	288	216
2 Kinder	70	105	134	220	160
3 Kinder	47	70	90	147	106
4 Kinder	15	22	28	46	32
**Sozialregel	92	138	176	288	270

* **Ganztagesgruppe:** zzgl. Kosten für Mittagessen.

** **Sozialregel:** Bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch von 2 oder mehr Kindern höchstens diesen Betrag.

*** Beitrag bei einem Besuch an **5 vollen Tagen**. Eine Buchung ist auch an 4, 3, oder 2 Tagen möglich! Der Beitrag ermäßigt sich dann anteilig. Bitte unter Tel. 609-25 (Tanja Krauter) erfragen,

Eine Änderung der Beiträge bleibt dem Träger vorbehalten. Ändert sich die Zahl der anzurechnenden Kinder (bis 18 Jahre) innerhalb der Familie, so wird der Beitrag ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung der Verhältnisse folgt.

2. Der Elternbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen pro Jahr fällig. Angefangene Monate gelten als voller Beitragsmonat. (Ausnahmsweise wird bei Neuaufnahmen in den Kindergarten kein voller Monat berechnet, wenn das Kind im Aufnahmemonat nicht länger als 5 Tage den Kindergarten besuchen kann.)
3. Sollte es Sorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag auf Antrag in begründeten Härtefällen vom Träger ermäßigt werden.
4. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
5. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrags ist der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
6. Für Kinder, welche im Sommer zur Schule abgehen, im September jedoch bis zum 1. Schultag noch im Kindergarten betreut werden, gelten monatliche Elternbeiträge im Verhältnis zu den in Anspruch genommenen Wochen. Teile von Wochen werden aufgerundet. (Der Monat August ist ohnehin beitragspflichtig).

§ 7 Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außer halb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen, Fahrräder usw., wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 5.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzemilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Haus zu behalten.
6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen,

nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 9 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung des Aufsicht getroffen wurde.

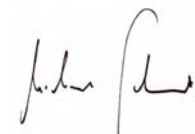
§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. (Siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 11. Dezember 2000.)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung trat am 01.11.2011 in Kraft, die letzte Änderung am 01.09.2010.

Lenningen, im Dezember 2010



Michael Schlecht
Bürgermeister